

AUFTRAGSBEDINGUNGEN – Allgemeine Bedingungen

(Nachfolgend wird der Auftragnehmer mit AN und der Auftraggeber mit AG bezeichnet.)

1. Der AN hat sich vor Abgabe des Angebotes eingehend über die Lage und Beschaffenheit der Baustelle, über An- und Abfuhrverhältnisse sowie über Wasser- und Stromanschlüsse zu informieren und hieraus zu erwartende Schwierigkeiten und Kosten zu berücksichtigen.
2. Nachforderungen des AN, die er aus Unkenntnis der Baustelle oder der Pläne herleitet, werden nicht anerkannt.
3. Sämtliche Materialien, die am Bau verwendet werden, müssen schadstoff- und lösungsmittelfrei sein. Weiterhin dürfen keine Materialien verwendet werden, die mit FCKW hergestellt werden bzw. HFCKW enthalten.
4. Von der Bauleitung verlangte Materialproben sind vom AN kostenlos zu beschaffen und rechtzeitig vorzulegen. Werden Materiallieferungen bauseits vorgenommen, so ist dies ausdrücklich erwähnt.
5. Für Diebstähle, Zerstörungen von Baumaterialien und bereits fertiggestellten Bauleistungen haftet der Auftragnehmer bis zur Abnahme.
6. Die Baustelle ist grundsätzlich sauber und ständig in geordnetem Zustand zu halten. Verunreinigungen und Bauschutt, auch Tagelohnarbeiten, sind ohne Vergütung zu beseitigen und abzufahren. Sollte der AN dieser Verpflichtung nicht oder ungenügend nachkommen, ist die Bauleitung mit angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Schuttmassen zu Lasten des AN beseitigen zu lassen.
7. Der AN gewährleistet aufgrund des ihm erteilten Auftrags eine termingerechte Beschaffung der Baumaterialien, die im Rahmen seiner Ausführung erforderlich sind.
8. Der AN trägt die volle Haftung gegenüber der Bau-Berufsgenossenschaft und den gesetzlichen Bestimmungen.
9. Außervertragliche Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden und werden nur vergütet, wenn von der Bauleitung der schriftliche Auftrag mit Preisfestlegung erteilt worden ist.
10. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn der Auftrag vorher von der Bauleitung schriftlich erteilt worden ist.
Der Verrechnungssatzen Satz Stundenlohn (inklusive An- und Abfahrten, Auslöse, etc.) wird vertraglich geregelt.
11. Der Verdingung sind die Bedingungen der VOB und die technischen Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen zugrunde gelegt.

12. Es wird freiwillig und einvernehmlich festgelegt, dass Mehrleistungen bzw. Minderleistungen - auch über 10 % - keine Einheitspreisveränderung zulassen.
13. Für die Gewährleistung und Mängelbeseitigung gelten die Bestimmungen des § 13 VOB/B mit der Maßgabe, dass für die Bauleistungen anstelle der Regelfrist des § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B eine Verjährungsfrist von 5 Jahren und 3 Monaten vereinbart wird.
Abweichende Gewährleistungsvereinbarungen:
Dach und Wand:
Bei Abschluss eines Wartungsvertrages mit dem AN verlängert sich die Gewährleistung auf 10 Jahre und 3 Monate.
Maschinelle und elektrotechnische / elektronische Anlagen:
Die verlängerte Gewährleistung wird nur dann gewährt, wenn mit dem AN ein Wartungsvertrag für die notwendigen Anlagen und Teile geschlossen wird. Andernfalls reduziert sich die Gewährleistung auf 2 Jahre und 3 Monate.
Die Gewährleistungsaufgaben haben bzw. die Mängelbeseitigung hat innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Anzeige / Aufforderung zu erfolgen.
14. Eine förmliche Abnahme wird nach § 12 (4) 1 vereinbart und ist in einer gemeinsamen Verhandlung schriftlich zu protokollieren. In diesem Protokoll sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und Vertragsstrafen aufzunehmen; ebenso etwaige Einwendungen des AN. Der AN und der AG erhält jeweils eine Ausfertigung dieses Protokolls. Fiktive Abnahmen durch Nutzung, etc. werden generell ausgeschlossen.
15. Die Gewerkabnahme ist an die Investoren- / Bauherrenabnahme gekoppelt und erfolgt erst nach Gesamtabnahme.
16. Der AN verzichtet freiwillig auf die Gestellung einer Sicherheitsleistung nach BGB § 648 a Bauhandwerkssicherungsgesetz.
17. Gemäß VOB § 2, Abs. 8 werden Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, nicht vergütet. Der AN hat diese auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, kann die Beseitigung zu Lasten des AN vorgenommen werden. Der AN haftet außerdem für andere Schäden, die dem AG hieraus entstehen.
Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff BGB) bleiben unberührt.

32805 Horn-Bad Meinberg, den 02.07.2018

Kögel + Nunne Bau GmbH


(Dietmar Nunne)
Geschäftsleitung